

Studienplan für den Masterstudiengang Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät

vom 20. Oktober 2010 und vom 8. Juli 2015

Die Medizinische Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt)¹ und auf das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen für den Masterstudiengang Humanmedizin und den Masterstudiengang Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Bern (RSL M Med/M Dent Med) vom 7. Oktober 2009 (im Folgenden RSL genannt),

erlässt den folgenden Studienplan:

I. Allgemeine Bestimmungen

GELTUNGSBEREICH
STUDIENLEITUNG
PRÜFUNGSKOMMISSION

Art. 1 ¹ Dieser Studienplan gilt für Studierende, die im Rahmen des Masterstudiengangs Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Bern studieren.

² Soweit nicht näher geregelt, gelten die Bestimmungen des RSL. Dieses regelt Titel, Zulassung zum Studium, Anrechnung auswärtiger Leistungen, Studienbeginn, Regelstudienzeit, Anspruch auf Besuch von Lehrveranstaltungen, Studienfachberatung, Bemessung und Umfang der Studienleistungen, Studienleitung, Datenbank der Studierenden, Grundsätze der Leistungskontrollen und Prüfungen, Prüfungssprache, Wiederholungsmöglichkeiten, Weiterstudium, Akteneinsicht, Gebühren für Leistungskontrollen, Prüfungsleitende und -kommissionen, Prüfungsanmeldung, Verhinderung Prüfungsantritt, Unterbruch einer Prüfung, Prüfungsauswertung, mündliche oder mündlich-praktische Prüfungen, Grundsätze der Masterarbeit, kontinuierliche Beurteilungen, Ausschluss vom Studium, Titel und Masterurkunde, Rechtspflege und Übergangsbestimmungen.

³ Die operative Leitung des Masterstudiums liegt bei der Studienleitung (Art. 14 und Art. 15 RSL). Die Aufgaben der Studienleitung sind im RSL geregelt (Art. 9, 14, 15, 23, 28, 31, 32, 34, 35, 37, 39, 43 RSL). Die Zusammensetzung der Studienleitung und der Prüfungskommissionen sind im Anhang 3 festgelegt.

¹ BSG 436.111.2

STUDIENZIELE	Art. 2 ¹ Die Studienziele sind in Artikel 4 und 6 bis 8 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz MedBG) ² geregelt.
STUDIENINHALTE	Art. 3 ¹ Die Studieninhalte richten sich nach dem Lernzielkatalog Zahnmedizin Schweiz. ² Die Studieninhalte werden den Studierenden in geeigneter Form spätestens zu Beginn einer Leistungseinheit bekannt gegeben.
AUFBAU DES STUDIUMS	Art. 4 ¹ Das Studium besteht aus einer semesterübergreifenden Abfolge von Vorlesungen und von Präsenzunterricht, bestehend aus Kursen mit zugehörigen Prüfungen, klinischen Praktika mit praktikumsbegleitenden Leistungskontrollen und einer Masterarbeit. ² In der kurs- und vorlesungsfreien Zeit kann an der Masterarbeit gearbeitet werden. Insgesamt entspricht der Umfang der Masterarbeit einem studentischen Arbeitsaufwand von ca. 450 Stunden. <i>[Fassung vom 08.07.2015]</i>
LEISTUNGSEINHEITEN, ECTS	Art. 5 ¹ Das Masterstudium der Zahnmedizin besteht aus folgenden Leistungseinheiten: a Aktive Teilnahme an theoretischen Ausbildungsveranstaltungen in den zahnmedizinischen und medizinischen Fächern (vier Semester); <i>[Fassung vom 08.07.2015]</i> b aktive Patientenbehandlung unter Aufsicht im Rahmen des klinischen Studentenkurses inklusive zahntechnischer Arbeitsschritte (vier Semester); <i>[Fassung vom 08.07.2015]</i> c Prüfungen; <i>[Fassung vom 08.07.2015]</i> d das erfolgreiche Verfassen und Präsentieren einer Masterarbeit. <i>[Fassung vom 08.07.2015]</i> ² Der Anhang 1 legt fest, wie viele ECTS-Punkte den einzelnen Leistungseinheiten zugeteilt werden.

II. Klinisches Studium

ZWECK DES STUDIUMS	Art. 6 ¹ Während der vier Semester des Masterstudiengangs werden die Wissensgrundlagen, die Fertigkeiten und Fähigkeiten vermittelt, sowie die fachlichen und zwischenmenschlichen Qualitäten und Haltungen gefördert, die für die zukünftige Tätigkeit als Zahnärztin oder Zahnarzt in der Grundversorgung der Bevölkerung gefordert sind. Dazu müssen die im Lernzielkatalog definierten Kompetenzniveaus erzielt werden. <i>[Fassung vom 08.07.2015]</i> ² Die Kompetenzniveaus umfassen Bereiche der Diagnostik, Fallplanung, Prophylaxe, Therapie, Rekonstruktion, Nachsorge, Administration, Patienten- und Praxismanagement, Professionalität.
--------------------	---

² SR 811.11

PATIENTENBEHANDLUNG

Art. 7 Im klinischen Kurs führen die Studierenden unter Aufsicht zahnmedizinische diagnostische Massnahmen durch, planen mit den zugeteilten Tutorinnen und Tutoren und klinischen Oberärztinnen und Oberärzten mögliche Behandlungsvarianten und führen die Behandlung als einzelne Eingriffe oder gesamthaft Sanierungen unter Aufsicht durch.

BETREUUNG IM KLINISCHEN KURS

Art. 8 ¹ Die Untersuchung und Behandlung von Patientinnen und Patienten erfolgt nur in den im Wochenplan zugeteilten Behandlungszeiten und Praktika, während denen eine Überwachung der Studierenden durch Instruktorinnen und Instruktoren und Betreuung durch Hilfspersonal gewährleistet sind.

² Die Instruktion und Überwachung der Studierenden erfolgt durch Unterrichtsassistentinnen und Unterrichtsassistenten, Assistenzzahnärztinnen und Assistenzzahnärzte (Tutorinnen und Tutoren), Oberassistentinnen und Oberassistenten sowie Klinik-/Abteilungsleiterinnen und -leiter.

³ Für die Herstellung zahntechnischer Arbeiten können die Zahntechnikerinnen und Zahntechniker der ZMK Bern als Instruktorinnen und Instruktoren eingesetzt werden.

⁴ Zusätzlich können nach Bedarf externe Zahntechnikerinnen und Zahntechniker eingesetzt werden.

⁵ Während der Semesterzeit stehen eine speziell für den klinischen Kurs eingesetzte Dentalassistentin resp. Dentalassistent sowie zusätzliche durch die Kliniken/Abteilung zugeteilte Dentalassistentinnen resp. Dentalassistenten zur Verfügung.

KURS- UND VORLESUNGSFREIE ZEIT

Art. 9 Die kurs- und vorlesungsfreie Zeit wird für Prüfungsvorbereitungen, Leistungskontrollen, Prüfungen, Praktika, Nachholen von nicht erreichten Anforderungen und für die Masterarbeit verwendet. *[Fassung vom 08.07.2015]*

PRÄSENZZEIT

Art. 10 ¹ Während der Semester wird eine 100-prozentige Präsenzzeit im Präsenzunterricht gefordert. Bei Krankheit sind dem oder der zuständigen Kursverantwortlichen und die Anmeldung der ZMK Bern zu informieren.

² Bei Krankheit von mehr als 2 Tagen ist ein Arztzeugnis vorzulegen.

³ Für Militärdienste, welche während der Semester zu Abwesenheiten von mehr als einer Woche führen, muss von der oder dem Studierenden beim Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS Antrag auf Verschiebung gestellt werden. *[Fassung vom 08.07.2015]*

ARBEITSPLÄTZE UND INFRASTRUKTUR

Art. 11 ¹ Je eine oder ein Studierender des 4. und 5. Studienjahres teilen sich einen Behandlungsplatz. *[Fassung vom 08.07.2015]*

² Jeder oder jedem Studierenden steht ein technischer Laborplatz zur Verfügung, der unter Umständen mit einer oder einem zweiten Studierenden geteilt werden muss. *[Fassung vom 08.07.2015]*

HYGIENEVORSCHRIFTEN

Art. 12 ¹ Das Organisationsreglement der ZMK Bern regelt die Zuständigkeit für die Einhaltung der Hygienevorschriften im Studentenkurs.

² Der strikten Einhaltung der Hygienevorschriften wird im Studentenkurs besondere Beachtung geschenkt.

³ Die Pflege der Instrumente, Geräte und Behandlungseinheiten sowie die Desinfektion und Sterilisation werden durch die Studierenden unter Anleitung von Fachpersonen durchgeführt.

⁴ Die Hygienevorschriften gelten speziell auch im Bereich des zahntechnischen Studentenlabors.

INSTRUMENTARIUM, HAND-WINKELSTÜCKE

Art. 13 ¹ Die Studierenden beschaffen sich ein durch den Lehrkörper festgelegtes Instrumentarium, Hand- und Winkelstücke und andere Geräte.

² Die ZMK Bern unterstützen die Studierenden bei der Beschaffung eines neuen oder eines Occasion-Instrumentariums.

ADMINISTRATION

Art. 14 ¹ Die Studierenden verwenden die zugeteilten Krankengeschichten für die Einträge ihrer Befunde, Behandlungspläne, Korrespondenz und der erbrachten Leistungen.

² Die zu verwendenden Tarife sind im Organisationsreglement der ZMK Bern geregelt.

³ Die Tutorinnen und Tutoren oder die Instruktorinnen und Instruktoren überprüfen die Einträge auf Vollständigkeit und Korrektheit.

⁴ Die Rechnungsstellung erfolgt durch die zuständigen Kliniken/Abteilungen.

VERHALTEN

Art. 15 Das korrekte fachliche und persönliche Verhalten im klinischen Kurs beim Umgang mit Patientinnen und Patienten, Infrastruktur, Hygiene, Zeitmanagement, administrativen Aspekten, Instruktorinnen und Instruktoren sowie Mitarbeitenden der ZMK Bern ist Voraussetzung für die weitere Zulassung zu den klinischen Kursen.

STATUS DER STUDIERENDEN

Art. 16 ¹ Die Studierenden absolvieren die Kurse an den Patientinnen und Patienten als Lernende.

² Für die Durchführung der überwachten zahnmedizinischen Tätigkeit sind die Tutorinnen und Tutoren, die Oberassistierenden und letztlich die Klinikdirektorinnen und -direktoren, resp. Abteilungsleiterinnen und -leiter verantwortlich, welche die Patientinnen und Patienten für die Kurse rekrutieren und zuteilen.

BEURTEILUNG

Art. 17 ¹ Die Leistungen der Studierenden während der klinischen Kurse werden kontinuierlich durch Unterrichtsassistentinnen und Unterrichtsassistenten, Assistenzzahnärztinnen und Assistenzzahnärzte (Tutorinnen und Tutoren), Oberassistentinnen und Oberassistenten sowie Klinik-/Abteilungsleiterinnen und -leiter beurteilt. Die Erteilung der ECTS-Punkte erfolgt durch die Personen mit dem entsprechenden Lehrauftrag. Diese Aufgabe kann auch an Kursleiterinnen und Kursleiter delegiert werden.

- ² Für die Zuteilung der ECTS-Punkte gelten die Kriterien der Qualitätsleitlinien in der Zahnmedizin, eine im Masterjournal vorgegebene Anzahl von einzelnen klinischen Behandlungsschritten und die Anzahl abgeschlossener Patientenfälle.
- ³ Die Erteilung von ECTS-Punkten erfolgt nicht bei wiederholt mangelnder Umsetzungsfähigkeit der instruierten Behandlungsschritte sowie bei Nichteinhaltung der Weisungen der Instruktorinnen und Instruktoren, speziell wenn dadurch die Gesundheit die Patientin oder der Patienten gefährdet werden könnte.
- ⁴ Das Assessment der rein fachlichen Qualität der Ausführung und des erreichten Behandlungsresultates wird nach den Qualitätsleitlinien der SSO (Schweizerische Gesellschaft für Zahnmedizin) durchgeführt.
- ⁵ Pro Jahr werden sämtliche Lehrveranstaltungen eines Semesters durch die Studierenden evaluiert.

LEISTUNGSNACHWEIS/ MASTERJOURNAL

Art. 18 ¹ Das Masterjournal ist der persönliche Leistungsausweis jedes Studierenden. Im Masterjournal werden die im klinischen Kurs abgeschlossenen Arbeiten sowie die ECTS-Punkte für besuchte Lehrveranstaltungen eingetragen. Der Eintrag erfolgt durch die Personen mit dem entsprechenden Lehrauftrag. Die ECTS-Punkte für die erfolgreich abgeschlossene Masterarbeit werden durch die Leiterin oder den Leiter der Masterarbeit ebenfalls im Masterjournal eingetragen. Die ECTS-Punkte für bestandene Leistungskontrollen werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Prüfungskommission im Masterjournal eingetragen. [Fassung vom 08.07.2015]

- ² Am Ende jeder Leistungseinheit bestätigt die Dozentin oder der Dozent mit seiner Unterschrift die aktive Teilnahme der oder des Studierenden am theoretischen Teil des Unterrichts.
- ³ Am Ende jedes Semesters bestätigen die klinischen Kursverantwortlichen das erfolgreiche Absolvieren der Kurse an den Patientinnen und Patienten. Neben den qualitativ geforderten Kriterien sind die Anzahl der geforderten Einzelleistungen im Masterjournal (Anhang 1) aufgelistet.
- ⁴ Die Zuteilung der ECTS-Punkte für die einzelnen Leistungseinheiten wird im Masterjournal (Anhang 1) eingetragen.

SORGFALTSPFLICHT

Art. 19 Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen: Studierenden, die in der Benützung der ihnen zugewiesenen Arbeitsplätze und Instrumente nachlässig sind, kann die Klinikdirektorin oder der Klinikdirektor, resp. die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter das Benützungsrecht entziehen. Grobfahrlässig oder vorsätzlich verlorene oder beschädigte Instrumente und Einrichtungsgegenstände sind zu Lasten der oder des Studierenden zu ersetzen.

PÜNTKLICHKEIT

Art. 20 Die Studierenden sind im Interesse eines geregelten Unterrichtes und mit Rücksicht auf die zu behandelnden Patientinnen und Patienten verpflichtet, die Kursstunden pünktlich einzuhalten. Im Verhinderungsfall haben sie die Kursleiterin bzw. den Kursleiter oder die Zentrale Anmeldung rechtzeitig zu benachrichtigen.

PATIENTENBEHANDLUNG

Art. 21 ¹ Die Studierenden dürfen nur Patientinnen und Patienten behandeln, die ihnen von zuständiger Stelle zugewiesen werden.

² Die Behandlung darf nur zu den durch den Stundenplan festgesetzten Zeiten und nur in Anwesenheit der zuständigen fachlichen Aufsicht vorgenommen werden.

AUSSCHLUSS VON DER ARBEIT AN PATIENTINNEN UND PATIENTEN

Art. 22 Studierende, welche sich nicht an die Weisungen der fachlichen Aufsicht halten, oder deren Kenntnisse, Fähigkeiten oder Fertigkeiten ungenügend sind, oder die durch ihr Verhalten die physische oder die psychische Integrität der ihnen anvertrauten Patientinnen und Patienten gefährden, können von der Dekanin oder vom Dekan auf Antrag der zuständigen Klinik- oder Institutsdirektorin oder des zuständigen Klinik- oder Institutsdirektors für begrenzte oder unbegrenzte Zeit von der Arbeit an Patientinnen und Patienten ausgeschlossen werden (Art. 16 Abs. 1 RSL). [Fassung vom 08.07.2015]

BERUFSGEHEIMNIS

Art. 23 Die Studierenden sind nach Artikel 321 des schweizerischen Strafgesetzbuches³ vom 21. Dezember 1937 an das Berufsgeheimnis gebunden. Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung der Studien strafbar.

III. Masterarbeit (siehe auch Art. 38–42 RSL)

ANFORDERUNGEN

Art. 24 ¹ Als Masterarbeit gilt eine von einer oder einem Studierenden verfasste wissenschaftliche Arbeit auf einem Gebiet der Zahnmedizin und deren mündliche Präsentation. Details regeln die Richtlinien zur Masterarbeit (Anhang 3).

² Aus der Masterarbeit sollen die Fragestellung, die verwendeten Methoden und die erzielten Resultate hervorgehen; sie soll ausserdem eine Diskussion und Zusammenfassung der Resultate sowie ein Literaturverzeichnis enthalten.

³ Die Masterarbeit kann in deutscher, französischer oder englischer Sprache abgefasst sein. Die Masterarbeit kann – nach Absprache mit der Masterarbeitsleiterin oder dem Masterarbeitsleiter – in italienischer Sprache abgefasst sein.

GEMEINSCHAFTSARBEITEN

Art. 25 ¹ Gemeinschaftsarbeiten von höchstens zwei Studierenden sind zulässig, sofern deren jeweiliger Anteil aus dem Bericht der Masterarbeitsleiterin beziehungsweise des -leiters klar ersichtlich ist. Dabei ist davon auszugehen, dass der Anteil beider Studierenden in Bezug auf Inhalt und Umfang einer selbstständigen Masterarbeit entsprechen muss.

² Alle Unterlagen müssen von jedem Studierenden einzeln eingereicht werden.

³ SR 311.0

LEITUNG DER MASTERARBEIT

Art. 26 ¹ Die Masterarbeit wird von einer oder einem habilitierten Angehörigen des Lehrkörpers der Medizinischen Fakultät der Universität Bern geleitet. Die Leiterin oder der Leiter einer Masterarbeit bestätigt mit ihrer oder seiner Unterschrift unter die Masterarbeitsvereinbarung gemäss Artikel 27, dass sie oder er für deren Einhaltung, die angemessene Betreuung der oder des Studierenden und die Beurteilung der Masterarbeit verantwortlich ist.

² Die Leiterin oder der Leiter der Masterarbeit kann die Betreuung der Arbeit an eine Akademikerin oder einen Akademiker mit abgeschlossenem universitärem Studium (Stufe Masterabschluss) delegieren. Die Verantwortlichkeit der Leiterin oder des Leiters der Masterarbeit bleibt dabei in jedem Fall bestehen.

³ Die Leiterin oder der Leiter der Masterarbeit ist verantwortlich für die Einhaltung gültiger gesetzlicher Vorschriften, der Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) und für die Einholung der notwendigen Bewilligungen.

ANMELDUNG UND MASTERARBEITS- VEREINBARUNG (MAV)

Art. 27 Die Masterarbeit muss zu Beginn der Arbeit spätestens zu dem in der Richtlinie zur Masterarbeit (Anhang 3) angegebenen Termin mit einer schriftlichen Vereinbarung angemeldet werden, unterschrieben von der Leiterin oder dem Leiter der Masterarbeit und von der oder dem Studierenden.

EINREICHUNG UND FORM DER MASTERARBEIT

Art. 28 ¹ Die Einreichung zur Begutachtung kann nach Absprache mit der Leiterin oder dem Leiter der Masterarbeit jederzeit im Masterstudiengang erfolgen, spätestens aber bis zu dem in den Richtlinien zur Masterarbeit (Anhang 3) angegebenen Termin.

² Die Masterarbeit wird als schriftlicher strukturierter Bericht eingereicht. Details regelt Anhang 3 mit den Richtlinien zur Masterarbeit.

³ Die Masterarbeit hat die nachstehende, von der Verfasserin oder dem Verfasser eigenhändig unterzeichnete Erklärung zu enthalten: „Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass andernfalls der Senat gemäss dem Gesetz über die Universität zum Entzug des auf Grund dieser Arbeit verliehenen Titels berechtigt ist.“

BEWERTUNG UND WIEDERHOLUNG DER ARBEIT

Art. 29 ¹ Die Benotung der schriftlichen Arbeit durch die Masterarbeitsleiterin oder den Masterarbeitsleiter muss einen Monat nach der Abgabe vorliegen.

² Bei ungenügender Erstbenotung der schriftlichen Arbeit bekommt die oder der Studierende die Gelegenheit, eine revidierte Fassung der Arbeit innerhalb eines Monats einzureichen. Die Zweitbenotung muss spätestens nach einem weiteren Monat vorliegen. Ist die Zweitbenotung immer noch ungenügend, kann nach Ablauf von 6 Monaten eine zweite revidierte Fassung oder eine neue schriftliche Arbeit zur Benotung eingereicht werden.

	<p>³ Die Benotung der zweiten Masterarbeit muss spätestens einen Monat nach der Abgabe vorliegen. Bei ungenügender Erstbenotung der zweiten Masterarbeit kann diese letztmals innerhalb eines Monats zur Zweitbeurteilung eingereicht werden und die Benotung muss spätestens einen Monat nach der Abgabe vorliegen.</p> <p>⁴ Die Beurteilung der schriftlichen Masterarbeit erfolgt nach vorgegebenen Bewertungskriterien mit halben Noten auf dem Testatblatt Masterarbeit gemäss den Richtlinien zur Masterarbeit.</p>
BEWERTUNG DER MÜNDLICHEN PRÄSENTATION	<p>Art. 30 ¹ Jede als genügend bewertete schriftliche Masterarbeit muss von der oder dem Studierenden in einer mündlichen Präsentation vorgestellt werden. Die mündliche Präsentation wird durch die Masterarbeitsleiterin oder den Masterarbeitsleiter unmittelbar nach dem Halten des Vortrags benotet.</p> <p>² Bei ungenügender Benotung der mündlichen Präsentation erhält die oder der Studierende die Gelegenheit, die Präsentation innerhalb eines Monats ein zweites Mal zu halten.</p> <p>³ Die Beurteilung der mündlichen Präsentation der Masterarbeit erfolgt nach vorgegebenen Bewertungskriterien mit halben Noten auf dem Testatblatt Masterarbeit gemäss den Richtlinien zur Masterarbeit.</p>
ECTS-PUNKTE	<p>Art. 31 Für die Vergabe der 15 ECTS-Punkte für die Masterarbeit müssen sowohl die Beurteilung der schriftlichen Arbeit als auch die Beurteilung der mündlichen Präsentation genügend sein.</p>
ARCHIVIERUNG VON MASTERARBEITEN	<p>Art. 32 ¹ Eine Arbeit mit einer genügenden Benotung wird durch die oder den Studierenden in elektronischer Form dem Institut oder der Klinik abgegeben, wo die Arbeit betreut wurde.</p> <p>² Die Betreuungsstätten verpflichten sich, die abgegebenen Arbeiten während mindestens 10 Jahren zu archivieren.</p>
FORMEN DER LEISTUNGSKONTROLLEN	<p>Art. 33 ¹ Die Leistungskontrollen bestehen aus der kontinuierlichen Beurteilung in den praktisch-klinischen Kursen im 4. und 5. Studienjahr, Prüfungen im 4. und 5. Studienjahr sowie der Bewertung der Masterarbeit. Details werden in den Anhängen 1 und 2 geregelt. <i>[Fassung vom 08.07.2015]</i></p> <p>² Prüfungen können aus mehreren Teilen bestehen. <i>[Fassung vom 08.07.2015]</i></p> <p>³ Folgende Prüfungsformen sind möglich: mündliche oder schriftliche Prüfungen, MC-Prüfungen oder klinische Prüfungen. <i>[Fassung vom 08.07.2015]</i></p>
AKTENEINSICHT, PRÜFUNGSGESPRÄCH	<p>Art. 34 ¹ Es besteht grundsätzlich Akteneinsichtsrecht. Soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen, insbesondere das Interesse an der Geheimhaltung der Prüfungsfragen, es erfordern, kann die Einsichtnahme in Unterlagen von Leistungskontrollen eingeschränkt werden. Einzelheiten werden im Anhang 5 geregelt.</p>

² Es besteht ein Anspruch auf ein Prüfungsgespräch und gegebenenfalls Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen innerhalb von 30 Tagen ab Verfügung der Prüfungsresultate bei der Prüfungsleiterin oder dem Prüfungsleiter oder einem von ihr oder ihm mandatierten Stellvertreterin oder Stellvertreter. Einzelheiten werden im Anhang 5 geregelt.

SCHRIFTLICHE PRÜFUNG ALS MC-PRÜFUNG

Art. 35 ¹ Das theoretische Wissen im 4. und 5. Studienjahr kann in der Form von MC-Prüfungen getestet werden:

² [Aufgehoben am 08.07.2015]

³ Die Inhalte der MC-Prüfung richten sich nach dem gesamtschweizerischen Lernzielkatalog für Zahnmedizin. Pro Prüfung werden die Inhalte mit ihrer Gewichtung in einem Raster (Blueprint) festgelegt und den Studierenden bekannt gegeben. Die Fragen werden in der Regel von den Dozentinnen oder den Dozenten des Masterstudiengangs verfasst und von der Prüfungskommission Zahnmedizin auf inhaltliche und formale Gültigkeit überprüft. [Fassung vom 08.07.2015]

⁴ Die Zusammensetzung der Prüfungskommission wird im Anhang 4 geregelt. [Fassung vom 08.07.2015]

⁵ Die Prüfungstermine, Art und Dauer der Prüfung werden den Studierenden spätestens bei Beginn der Leistungseinheit im Internet bekannt gegeben. [Fassung vom 08.07.2015]

⁶ Die Bestehensgrenze der schriftlichen MC-Prüfungen wird mittels vom Institut für Medizinische Lehre der medizinischen Fakultät Bern erarbeiteten geeignetem Verfahren konstant gehalten. Als Grundlage dazu dienen erneut verwendete Fragen aus früheren Prüfungen (Ankerfragen). [Fassung vom 08.07.2015]

KLINISCHE PRÜFUNGEN

Art. 36 Die in den klinischen Kursen erworbenen Fertigkeiten (Skills) werden im 5. Studienjahr praktisch geprüft. Die Inhalte und Kompetenzniveaus sind im gesamtschweizerischen Lernzielkatalog für Zahnmedizin festgelegt.

ART UND UMFANG DER KLINISCHEN PRÜFUNG

Art. 37 Art und Umfang der klinischen Prüfung wird in der Regel durch die Klinikleiterin oder den Klinikleiter oder die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter rechtzeitig bekannt gegeben. Klinische Prüfungen werden nur einmal im Jahr durchgeführt.

BESTEHEN VON PRÜFUNGEN [Fassung vom 08.07.2015]

Art. 38 Prüfungen, die aus mehreren Teilen bestehen, sind bestanden, wenn der Durchschnitt der darin enthaltenen Teilen die Note 4 ergibt und höchstens eine Note ungenügend war. [Fassung vom 08.07.2015]

WIEDERHOLUNG NICHT BESTANDENER PRÜFUNGEN [Fassung vom 08.07.2015]

Art. 39 ¹ Wer eine Prüfung gemäss Artikel 38 nicht bestanden hat, muss nur die Teile wiederholen, in welchen eine ungenügende Note erzielt wurde. [Fassung vom 08.07.2015]

² Müssen mehrere Teile wiederholt werden, sind diese innerhalb der gleichen Prüfungssession abzulegen. [Fassung vom 08.07.2015]

³ Jeder Teil kann maximal zweimal wiederholt werden. [Fassung vom 08.07.2015]

V. Rechtspflege

RECHTSPFLEGE

Art. 40 ¹ Gegen Verfügungen der Organe der Fakultät kann bei der Rekurskommission der Universität innert 30 Tagen Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Entscheide der Rekurskommission kann beim Verwaltungsgericht innert 30 Tagen Beschwerde erhoben werden.

³ Für das Verfahren gelten das UniG und das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG)⁴.

RECHTSWEG BEI DER ANFECHTUNG DER BEWERTUNGEN VON MASTERARBEITEN

Art. 41 ¹ Wenn eine Masterarbeit als ungenügend benotet wird, oder wenn die Studentin oder der Student die Note nicht akzeptiert, kann sie oder er innert 30 Tagen schriftlich an die Dekanin oder den Dekan der Medizinischen Fakultät gelangen.

² Die Eingabe ist schriftlich zu begründen.

³ Der Entscheid der Dekanin oder des Dekans wird mit Verfügung eröffnet.

⁴ Gegen Verfügungen der Dekanin oder des Dekans kann bei der Rekurskommission der Universität innert 30 Tagen Beschwerde erhoben werden (Art. 40 Abs. 1).

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

ÄNDERUNGEN DES STUDIENPLANS UND DESSEN ANHÄNGE

Art. 42 Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen der Anhänge, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums liegen. Die Kompetenz kann vom Fakultätskollegium an die Fakultätsleitung delegiert werden.

ÜBERGANGSBESTIMMUNG

Art. 43 Studierende, die den Masterstudiengang Zahnmedizin im Herbstsemester 2009 begonnen haben, treten in den vorliegenden Studienplan über unter Anrechnung der im ersten Studienjahr des Masterstudiengangs erworbenen ECTS-Punkte.

⁴ BSG 155.21

INKRAFTTREten

Art. 44 Dieser Studienplan tritt rückwirkend am 1. August 2010 in Kraft.

Bern,

Im Namen der Medizinischen Fakultät
Der Dekan:

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern,

Der Rektor:

Änderungen

Inkrafttreten

Änderung vom 8. Juli 2015, in Kraft am 1. September 2015